



„Bereinigte Fassung“
(Stand 21.06.2021)

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Schleusen Mülheim an der Ruhr, Kettwig und Baldeney auf der Ruhr (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr-) vom 09. Februar 2010

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S.515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schleusen der Landeswasserstraße Ruhr, die zwischen km 12,21 und km 41,40 schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Absatz 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 ist.

§ 2

Schleusenbetriebszeiten, Gebühren

Die Schleusenbetriebszeiten und die Gebühren an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 3

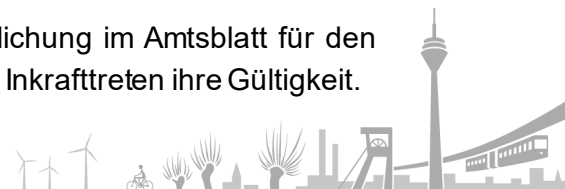
Zuständigkeit, Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.





(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusengebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr-) vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Juni 2006 (Abl. Reg.Ddf 2006 S. 275) außer Kraft.

Düsseldorf, den 09. Februar 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wassebahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr vom 09.02.2010.

I. Schleusenbetriebszeiten

Die Schleusenzeiten für die Schleuse Mülheim wird wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Die Schleusenzeiten für die Schleusen Kettwig werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9:00 – 12:55 Uhr 13:35 – 18:00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9:00 – 12:55 Uhr 13:35 – 19:00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen





Die Schleusenzeiten für die Schleusen Baldeney werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9:00 – 13:30 Uhr 14:05 – 18:00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9:00 – 13:30 Uhr 14:05 – 19:00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrt in die Schleuse.“

II. Schleusengebühren

Die Schleusengebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Innerhalb der unter I Ziffer festgesetzten Schleusenbetriebszeiten:

- 1.1. gewerbliche Fahrzeuge
(Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
- 1.2. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00
- 1.3. Kleinfahrzeuge (gemäß Definition BinSchStrO)
 - 1.3.1. wenn ein Fahrzeug geschleust wird € 2,50
 - 1.3.2. wenn zwei Fahrzeuge geschleust werden je Fahrzeug € 1,50
 - 1.3.3. wenn drei oder mehr Fahrzeuge geschleust werden je Fahrzeug € 1,00

2. Außerhalb der unter I Ziffer festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

III. Befreiungen

Von der Zahlung der Schleusengebühren sind Fahrzeuge (auch beladen) befreit, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flussanlagen fördernden Zwecken dienen; ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Fahrzeuge des Ruhrverbandes.





Hinweis:

Das Dezernat 54.5 "Ruhrunterhaltung, Ruhrschifffahrt" befindet sich in der
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-0

Zentrales Fax: 0211 475-1234

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54.5

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

poststelle@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

21.06.2021

